

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien

Vorab per E-Mail an info@akvorrat.at

Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich
z. Hdn. Thomas Lohninger
Kirchberggasse 7/5
1070 Wien

Wien, 28. Oktober 2016

**Ihre Beschwerde vom 30.09.2016 hinsichtlich technischer
Diskriminierung bei Hutchison Drei Austria GmbH**

Sehr geehrter Herr Lohninger,

die RTR-GmbH bestätigt den Erhalt Ihrer Beschwerde vom 30.09.2016 hinsichtlich technischer Diskriminierung bei Hutchison Drei Austria GmbH („Hutchison“).

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wurden seitens der Regulierungsbehörde bereits entsprechende Untersuchungen eingeleitet.

Wir bitten um Verständnis, dass die Untersuchungen und etwaige Verfahren aus rechtlichen Gründen einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können derzeit die Einhaltung der Verpflichtungen aus Art 3 der VO (EU) 2015/2120 („TSM-VO“) auf Basis des Art 5 Abs 1 TSM-VO durchsetzen.

Anbietern von Internetzugangsdiensten ist vor Erlass verbindlicher Entscheidungen zur Sicherstellung der rechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit der entsprechende Verstoß vorzuhalten und eine angemessene Frist zur Abstellung des Verstoßes einzuräumen. Erst wenn diese Frist ergebnislos verstreicht oder der Betreiber mitteilt, der Aufforderung zur Abstellung nicht Folge zu leisten, können entsprechende Maßnahmenbescheide erlassen werden.

Gemäß § 123 Abs 1 TKG 2003 sind Entscheidungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und der Telekom-Control-Kommission von grundsätzlicher Bedeutung unter Berücksichtigung des Datenschutzes in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass etwaige Entscheidungen in diesem Zusammenhang daher veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

